

Geschäftsverzeichnisnr. 1614
Urteil Nr. 26/2000 vom 1. März 2000

URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Fragen in bezug auf Artikel 58 der durch den königlichen Erlaß vom 15. September 1919 koordinierten Gesetze vom 21. April 1810, 2. Mai 1837 und 5. Juni 1911 über die Gruben, Lagerstätten über Tage und Brüche (in der – was die Gruben betrifft – geltenden Fassung vor der Aufhebung durch Artikel 70 des Dekrets der Wallonischen Region vom 7. Juli 1988), gestellt vom Appellationshof Mons.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und G. De Baets, und den Richtern H. Boel, L. François, P. Martens, J. Delruelle, E. Cerexhe, A. Arts, M. Bossuyt und E. De Groot, unter Assistenz der Referentin B. Renauld als stellvertretende Kanzlerin, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\*   \*

## I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 2. Februar 1999 in Sachen der Espérance et Bonne Fortune AG gegen die Charbonnages du Bonnier AG, R. Patar, D. Buly, M. Mattard, J. Deru und M. Doudane, dessen Ausfertigung am 5. Februar 1999 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Mons folgende präjudizielle Fragen gestellt:

« 1. Verstößt Artikel 58 der durch den königlichen Erlaß vom 15. September 1919 koordinierten Gesetze vom 21. April 1810, 2. Mai 1837 und 5. Juni 1911 über die Gruben, Lagerstätten über Tage und Brüche (in der - was die Gruben betrifft - geltenden Fassung vor der Aufhebung durch Artikel 70 des Dekrets der Wallonischen Region vom 7. Juli 1988) gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er dahingehend ausgelegt wird, daß er - hinsichtlich des Konzessionsinhabers einer Grube - die Anwendung von Artikel 1386 des Zivilgesetzbuches ausschließt, während kraft dieser Bestimmung ' der Eigentümer eines Gebäudes für den durch dessen Einsturz verursachten Schaden haftet, wenn dieser auf einen Mangel an Unterhalt oder einen Baufehler zurückzuführen ist ' ? »

2. Verstößt Artikel 58 der durch den königlichen Erlaß vom 15. September 1919 koordinierten Gesetze vom 21. April 1810, 2. Mai 1837 und 5. Juni 1911 über die Gruben, Lagerstätten über Tage und Brüche (in der - was die Gruben betrifft - geltenden Fassung vor der Aufhebung durch Artikel 70 des Dekrets der Wallonischen Region vom 7. Juli 1988) gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er dahingehend ausgelegt wird, daß er - hinsichtlich des Konzessionsinhabers einer Grube - die Anwendung von Artikel 1384 des Zivilgesetzbuches ausschließt, während kraft dieser Bestimmung ' man für die Sachen haftet, die man in Gewahrsam hat ' ? »

(...)

## IV. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

### *In Hinsicht auf die Zuständigkeit des Hofes*

B.1. Die Partei Charbonnages du Bonnier AG ist der Auffassung, daß der Hof nicht zuständig sei, eine präjudizielle Frage zu beantworten, die durch einen Appellationshof aufgrund einer Verweisung nach Kassation gestellt wurde.

B.2. Artikel 142 der Verfassung räumt dem Schiedshof die Zuständigkeit ein, mittels Urteils darüber zu befinden, ob durch ein Gesetz, ein Dekret oder eine Ordonnanz gegen die Artikel 10, 11 und 24 der Verfassung verstoßen wurde.

Der Hof kann, ohne die ihm durch den Verfassungsgeber eingeräumte Zuständigkeit zu mißachten, seine Gerichtsbarkeit nicht deshalb ablehnen, weil die Bestimmung, auf die sich eine ihm vorgelegte präjudizielle Frage bezieht, durch ein ordentliches Gericht interpretiert worden ist.

B.3. Im vorliegenden Fall wird dem Hof zwar eine Frage bezüglich einer durch den Kassationshof interpretierten Norm vorgelegt; es ist aber nicht Aufgabe des Schiedshofes festzustellen, ob diese Interpretation korrekt ist, sondern zu untersuchen, ob die auf diese Weise interpretierte Norm mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar ist. Auf diese Weise greift der Hof nicht in den Zuständigkeitsbereich der ordentlichen Gerichte ein.

B.4. Der Einrede der Unzuständigkeit kann nicht stattgegeben werden.

#### *Zur Hauptsache*

B.5. Der Appellationshof Mons befragt den Hof darüber, ob Artikel 58 der koordinierten Gesetze über die Gruben, Lagerstätten über Tage und Brüche in der vor seiner Aufhebung durch Artikel 70 des Dekrets der Wallonischen Region vom 7. Juli 1988 geltenden Fassung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar ist, insoweit er dahingehend interpretiert wird, daß er die Anwendung der Artikel 1384 und 1386 des Zivilgesetzbuches hinsichtlich des Konzessionsinhabers einer Grube ausschließt.

B.6. Artikel 58 Absatz 1 der koordinierten Gesetze über die Gruben, Lagerstätten über Tage und Brüche bestimmte:

« Der Konzessionsinhaber ist von Rechts wegen zur Wiedergutmachung eines jeden, aufgrund der in der Grube durchgeführten Arbeiten entstandenen Schadens verpflichtet, mit Ausnahme des Schadens, der aufgrund der Arbeiten entstanden ist, die von einem Nachbarkonzessionär durchgeführt werden, der einen Teil der Grube als Pächter ausbeutet; in diesem Fall haftet von Rechts wegen der Pächter. »

Artikel 1384 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches bestimmt:

« Man haftet nicht nur für den durch eigene Tat entstandenen Schaden, sondern auch für den Schaden, der durch die Tat von Personen, für die man verantwortlich ist, oder von Sachen, die man in Gewahrsam hat, entsteht. »

Artikel 1386 des Zivilgesetzbuches bestimmt:

« Der Eigentümer eines Gebäudes haftet für den durch dessen Einsturz verursachten Schaden, wenn dieser auf einen Mangel an Unterhalt oder einen Baufehler zurückzuführen ist. »

B.7. In der vom Verweisungsrichter angenommenen Interpretation schafft die beanstandete Bestimmung einen Behandlungsunterschied zwischen den Opfern eines Grubenschadens und den Opfern anderer Schäden, da Erstgenannten das durch die Artikel 1384 und 1386 des Zivilgesetzbuches eingeführte gemeinrechtliche System versagt wird.

B.8. Aus den Vorarbeiten zum Gesetz vom 5. Juni 1911 zur Ergänzung und Abänderung der Gesetze vom 21. April 1810 und vom 2. Mai 1837 über die Gruben, Lagerstätten über Tage und Brüche geht hervor, daß der Gesetzgeber nur aus Sorge um den Schutz der Opfer ein Haftungssystem vorgesehen hat, das vom gemeinen Recht abweicht:

« Der Grundsatz, kraft dessen der Konzessionsinhaber ohne irgendeine Schuld dem Eigentümer des an der Oberfläche liegenden Grundstücks gegenüber haftbar ist, wird heute nicht mehr beanstandet.

Artikel 1382 des Zivilgesetzbuches findet hier keine Anwendung.

Dem Betreiber wird nicht eingeräumt zu beweisen, daß eine Nachlässigkeit seinerseits vorlag, selbst nicht daß es ihm unmöglich war, den durch seine Arbeiten verursachten Schaden zu vermeiden.

Er kann sich dieser uneingeschränkten Haftung nur dann entziehen und sich dem in Artikel 1382 festgelegten gemeinen Recht nur dann unterwerfen, wenn er mit dem Eigentümer des an der Oberfläche liegenden Grundstücks einen Sondervertrag abgeschlossen hat. Wie jeder Vertrag muß auch dieser erfüllt werden. Der Konzessionsinhaber haftet dann nur wegen seiner Schuld und wegen seiner Nachlässigkeit. So lautet die Rechtsprechung. » (*Pasin.*, 1911, Nr. 140, S. 131).

B.9. Die kritisierte Maßnahme steht somit in keinem Zusammenhang mit der erklärten Zielsetzung, die Opfer vor Grubenschaden zu schützen.

Selbst, wenn der in Artikel 58 des Gesetzes über die Gruben, Lagerstätten über Tage und Brüche den Opfern eingeräumte Vorteil berücksichtigt werden müßte, wäre die Maßnahme, die darin besteht, die Anwendung des gemeinrechtlichen Systems der Artikel 1384 und 1386 des Zivilgesetzbuches auszuschließen und den Opfern somit jede Entschädigung zu versagen, wenn Artikel 58 nicht anwendbar ist, nicht verhältnismäßig zum angestrebten Ziel.

B.10. In der Interpretation des Verweisungsrichters verletzt der beanstandete Artikel 58 die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

B.11. Der Hof stellt jedoch fest, daß derselbe Artikel 58 auch dahingehend interpretiert werden kann, daß er die Anwendung des gemeinen Rechts der Artikel 1384 und 1386 des Zivilgesetzbuches nicht ausschließt, wenn die darin erhobenen Bedingungen für einen Schadensersatz nicht erfüllt worden sind.

In dieser Interpretation verletzt er nicht die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

1. Artikel 58 der durch den königlichen Erlaß vom 15. September 1919 koordinierten Gesetze vom 21. April 1810, 2. Mai 1837 und 5. Juni 1911 über die Gruben, Lagerstätten über Tage und Brüche (in der - was die Gruben betrifft - geltenden Fassung vor der Aufhebung durch Artikel 70 des Dekrets der Wallonischen Region vom 7. Juli 1988) verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er dahingehend ausgelegt wird, daß er - hinsichtlich des Konzessionsinhabers einer Grube - die Anwendung der Artikel 1384 und 1386 des Zivilgesetzbuches ausschließt.

2. Derselbe Artikel 58 verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er dahingehend ausgelegt wird, daß er die Anwendung des gemeinen Rechts der Artikel 1384 und 1386 des Zivilgesetzbuches nicht ausschließt, wenn die darin erhobenen Bedingungen für einen Schadensersatz nicht erfüllt worden sind.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 1. März 2000.

Die stellv. Kanzlerin,

Der Vorsitzende,

(gez.) B. Renauld

(gez.) M. Melchior